

Direktion des Innern des Kantons Bern.



## Lehrvertrag.

(Gesetz vom 19. März 1905.)

Lehrmeister *Yoh. Röchlisberger*  
*Safner* in *Langnau*  
Lehrling *Fritz Brechbühl*  
Beruf *Safner*

Beginn der Lehrzeit

*1. Mai 1910*

Ende der Lehrzeit

*1. Mai 1913*

Eingeschrieben im Register der  
Lehrlingskommission unter Nr. ....

Doppel für *Fritz Brechbühl*

Kostenfrei erhältlich bei den Gemeindeschreibereien  
(bezw. Stadtkanzleien).

## Vorbemerkungen.

1. Für jedes Lehrverhältnis ist spätestens binnen Monatsfrist nach Eintritt des Lehrlings ein schriftlicher Lehrvertrag in zwei Exemplaren durch die vertragschliessenden Parteien abzuschliessen. Eine Abschrift des Vertrages wird der lokalen Aufsichtsbehörde und dem Lehrling zugestellt (§ 5 des Gesetzes).

Jeder Lehrmeister ist verpflichtet, acht Tage nach Abschluss eines Lehrvertrages eine Abschrift desselben der Lehrlingskommission des Kreises, wo er sein Gewerbe ausübt, zuzustellen. Es wird überdies empfohlen, den Vertrag vor der Unterzeichnung einem Mitgliede der Lehrlingskommission zur Durchsicht zu unterbreiten.

2. Im folgenden Vertrage sind die für den einzelnen Fall geltenden Namen, Summen, Daten usw. bestimmt und deutlich einzutragen. Alle Bestimmungen, welche nicht aufgenommen werden sollen, sind zu streichen. Im Druck offen gelassene Stellen müssen entweder mit Worten, bezw. Zahlen oder durch einen Strich ausgefüllt werden.

3. Betreffend Lehrgeld ist zu bemerken, ob ein solches zu bezahlen sei oder nicht, wie hoch es sich belaufe, in wieviel Raten es zu bezahlen sei, wie hoch die einzelnen Raten seien und wann sie bezahlt werden müssen. Es empfiehlt sich, die Summen in Worten auszusetzen. In der Regel wird die erste Hälfte des Lehrgeldes nach Ablauf der Probezeit, die zweite Hälfte nach Ablauf der ersten Hälfte der Lehrzeit ausbezahlt.

Ebenso ist anzugeben, ob ein Lohn vereinbart worden sei oder nicht, oder ob die Verabfolgung eines solchen dem Ermessen des Meisters vorbehalten bleibe. Wird ein Lohn vereinbart, so ist das Minimum desselben für jedes Lehrjahr oder Semester vorzuzeichnen. (Siehe auch § 12 des Gesetzes.)

4. Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann ein besonderes Schiedsgericht vorgesehen werden. Wird im Vertrag nichts hierüber bemerkt, so ist die Lehrlingskommission, deren Aufsicht das Lehrverhältnis untersteht, oder das Gewerbegericht, sofern am Orte ein solches besteht, zur schiedsgerichtlichen Entscheidung zuständig (§ 33 c).

## Lehrvertrag.

Formular der Direktion des Innern des Kts. Bern

Zwischen *Joh. Röthlisberger*

*Jafner*  
in *Langnau* als Lehrmeister.... und .....

*Gottl. Brechbühl*  
in *Pirrenbad* als <sup>Vater, Mutter-</sup><sub>Vormund</sub> von *Fritz*

*Brechbühl von Trubschachen* geb. 18. 9. 93

ist heute folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden:

Berufslehre.

Art. 1. *Fern* *Gottl. Brechbühl*  
gibt *seinen Sohn Fritz*

dem *Joh. Röthlisberger*  
*Jafner* in *Langnau*  
zur Erlernung des *Jafner*-Berufes in die Lehre.

Dauer der Lehrzeit.

Art. 2. Die Lehrzeit wird einschliesslich der Probezeit  
auf *3* Jahre, nämlich vom *1. Mai* 19*10*  
bis zum *1. Mai* 19*13* festgesetzt.

## Probezeit.

Art. 3.

*4 Wochen*

\*) Die gesetzliche Probezeit beträgt einen Monat (§ 8 des Gesetzes).

## Verpflichtungen des Lehrmeisters.

Art. 4. Der Lehrmeister verpflichtet sich, den Lehrling nach besten Kräften in den Kenntnissen und Fertigkeiten des im Vertrag bezeichneten Berufes heranzubilden. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet (§ 9 des Gesetzes).

Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings zu sorgen und ihn insbesondere auch gegen Überanstrengung zu schützen (§ 10 des Gesetzes).

Art. 5. Der Lehrmeister verpflichtet sich, den Lehrling zum Besuch der öffentlichen <sup>gewerblichen</sup> <sup>kaufmännischen</sup> \*) Fortbildungsschule, sofern eine solche nicht weiter als 3 Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt liegt, anzumelden und anzuhalten, sowie ihm die hiezu erforderliche Zeit einzuräumen und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, ..... Stunden wöchentlich.

(Gesetzl. Minimum nach § 13 des Gesetzes: 3 Stunden.)

\*) Das nicht Zutreffende ist zu streichen.

Art. 6. Der Lehrmeister hat den Lehrling zur Teilnahme an der Lehrlingsprüfung anzumelden und anzuhalten. Zur Ausführung der Probearbeit hat er ihm die nötige Zeit und die erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen (§ 13 des Gesetzes).

Art. 7. Der Lehrmeister übt die Aufsicht über den Lehrling aus.

Art. 8. Der Lehrmeister hat dem Lehrling für die vertragsgemäss abgeschlossene Lehrzeit ein Zeugnis über Art und Dauer der Lehre auszustellen. Sollte die Lehrzeit jedoch ohne Schuld des Lehrlings nicht beendet werden, so hat der Lehrmeister dem Lehrling unter Angabe der Gründe des Austritts eine Bescheinigung zu verabfolgen (§ 16 des Gesetzes).

## Verpflichtungen des Lehrlings.

Art. 9. Der Lehrling ist zu Fleiss, Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegen-

heiten verpflichtet (§ 15 des Gesetzes). Er hat die öffentliche <sup>gewerbliche</sup> <sup>kaufmännische</sup> \*) Schule regelmässig während der ganzen vertragsmässigen Lehrzeit zu besuchen, sofern eine solche weniger als 3 Kilometer von seinem Wohnort entfernt ist, und am Schlusse derselben sich über die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse

auszuweisen (§ 17 des Gesetzes).

## Kost, Wohnung, Anschaffung und Unterhalt der Kleider, Wäsche.

Art. 10. a. Kost und Wohnung. Der Lehrmeister verpflichtet sich, für ausreichende Ernährung und für einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraum mit einem Einzelbett zu sorgen (§ 10 des Gesetzes). Erkrankt der Lehrling im Laufe der Lehrzeit, so hat der Lehrmeister nach Massgabe von Art. 341 O. R. für kostenfreie Verpflegung und ärztliche Behandlung zu sorgen.\*)

b. Anschaffung und Unterhalt der Kleider, Wäsche fallen zu Lasten des *Gottlieb*

*Brechbühl, Vater des*  
*Lehrlings*

\*) Zu streichen, wenn der Lehrling nicht beim Lehrmeister Wohnung und Kost hat.

## Lehrgeld.

Art. 11. *hundert Franken*  
*ist zahlbar 50 Franken*  
*zur Befreiung und 50 Franken*

4 nach Ablauf der ersten  
Fünftel der Lehrzeit

### Lohnausrichtung.

Art. 12.

### Arbeitszeit.

(Siehe § 10 des Gesetzes, Al. 2—5.)

Art. 13. Die tägliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich *elf Stunden*

Der Lehrling hat alljährlich Anspruch auf *4* Tage Ferien.

### Nachholen der Versäumnisse.

Art. 14. Wenn der Lehrling infolge Krankheit, Militärdienst oder aus andern nicht vom Meister verursachten

Gründen mehr als  
der vertraglichen Lehrzeit versäumt, so ist der Lehrmeister berechtigt, den Lehrling zum Nachholen der versäumten Arbeitszeit nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit anzuhalten. Der Lehrmeister hat eine bezügliche Erklärung spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Schlusstermin dem andern Vertragschliessenden schriftlich abzugeben. Besuch der obligatorischen Schule oder Kurse und die vereinbarten Ferien werden nicht als Versäumnis betrachtet.

### Einseitige Auflösung des Vertrages und deren Folgen.

Art. 15.

### Verfahren bei Streitigkeiten.

Art. 16.

\*) Vergleiche Ziffer 4 der Vorbemerkungen (2. Seite des Umschlages).

Besondere Bestimmungen.

So vereinbart

Langman den 26. Mai 1910.

D. H. Lehrmeister

Hof. Präfler

D. Vater, Mutter  
Vormund des Lehrlings:

Gottlieb Laufbrühl

Der Lehrling:

Eriz Laufbrühl

Raum für die Stempelmarken

45 Cts.

(Die Abschriften sind nicht stempel-  
pflichtig, sondern nur die beiden  
Originale.)

## Auszug aus dem Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre

vom 19. März 1905.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle handwerksmässigen und industriellen Gewerbe, auf das Handelsgewerbe, sowie auf das Wirtschaftsgewerbe und die Kosthäuser, unter Ausschluss der Saisonhotels.  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere der Fabrik- und Haftpflichtgesetze für die denselben unterstellten Gewerbe und des Obligationenrechtes.

Der Regierungsrat entscheidet im Zweifelsfalle über die Frage der Unterstellung eines Gewerbes unter dieses Gesetz.  
Ueber die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaux wird der Grosse Rat sofort nach Annahme dieses Gesetzes ein Dekret erlassen.

§ 2. Als Lehrling im Sinne des Gesetzes gilt jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in einem Betrieb der in § 1 bezeichneten Gewerbe, in einer Fachschule oder Lehrwerkstätte in ununterbrochener Lehrzeit von einer im betreffenden Beruf üblichen Dauer einen bestimmten Beruf erlernen will. Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion des Innern.

### II. Lehrverhältnis.

§ 3. Geschäftsinhabern, welche infolge strafgerichtlichen Urteils wegen Begehung von Verbrechen oder Vergehen ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, ist während der Dauer dieses Verlustes das Eingehen eines Lehrverhältnisses untersagt.  
Wer wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist, verliert das Recht, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten.

§ 4. Einem Geschäftsinhaber kann auf Antrag der lokalen Aufsichtsbehörden (§ 31) durch Entscheid des Polizeirichters des Amtsbezirkes, in welchem der Geschäftsinhaber seinen Wohnsitz hat, aus wichtigen Gründen auf eine gewisse Zeit das Recht entzogen werden Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten. Solche Gründe liegen insbesondere vor,

- wenn der Geschäftsinhaber weder durch eigene Kenntnis des Berufes, noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bietet;
- wenn er sich grober Verletzungen seiner Pflicht als Lehrmeister (§§ 9, 10, 18) gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig gemacht hat;
- wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt und trotz erfolgter Mahnung nicht beseitigt worden sind;
- wenn der Lehrling im Hause seines Lehrmeisters sittlicher Gefährdung ausgesetzt ist.

Der Polizeirichter kann in demselben Verfahren auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling, eventuell der vertragschliessenden Behörde, die zivilrechtliche Frage der Auflösung des Lehrvertrages und des Zuspruches eines allfälligen Schadenersatzes beurteilen. Gegen die Entscheide des Polizeirichters ist das Recht der Weiterziehung gegeben.

Von jedem Entscheid ist der lokalen Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.  
§ 5. Für jedes Lehrverhältnis ist spätestens binnen Monatsfrist nach Eintritt des Lehrlings ein schriftlicher Lehrvertrag in zwei Exemplaren durch die vertragschliessenden Parteien abzuschliessen. Je eine Abschrift des Vertrages wird der lokalen Aufsichtsbehörde und dem Lehrling zugestellt.

§ 6. Der Lehrvertrag, welcher nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Formular abzufassen ist, soll mindestens enthalten:  
Namen und Geburtsdatum des Lehrlings, Namen und Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt und des Lehrmeisters, genaue Angabe des zu erlernenden Berufes, Beginn und Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen, Bestimmungen betreffend den Besuch der Fortbildungsschulen (§ 23), Arbeitszeit und Ferientage des Lehrlings (§ 10), die Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig ist und die Folgen einer vorzeitigen Auflösung desselben.

Der Lehrvertrag ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell der vertragschliessenden Behörde, vom Lehrmeister und vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 7. Zum Eintritt in eine gewerbliche oder kaufmännische Berufslehre ist erforderlich, dass der Lehrling das nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Wohnsitzkantons oder -landes schulpflichtige Alter zurückgelegt habe.

§ 8. Der erste Monat der Lehrzeit (§ 5) wird in dem Sinn als Probezeit betrachtet, dass es innerhalb desselben jedem Teile freisteht das Lehrverhältnis durch mündliche oder schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

§ 9. Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in den Kenntnissen und Fertigkeiten des im Vertrag bezeichneten Berufes heranzubilden. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.